

**ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG FÜR DAS RAUCHFANGKEHRERGERWERBE
FÜR DAS LAND WIEN**

=====

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, Landesorganisation Wien, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Wien
- b) fachlich: für die Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Wien
der Rauchfangkehrer
- c) persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer,
d.s. Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen, Helfer und
gewerbliche Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten
im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Lohnordnung

gemäß der Rahmenlohnordnung (Anhang II des Bundeskollektivvertrages)

A), B) Mindeststundenlohn	€ 11,61
Mindestmonatslohn	€ 2.010,00
C), D) 60 % des Mindeststundenlohnes von A, B	€ 6,96
60 % des Mindestmonatslohnes von A,B	€ 1.206,00
E) Lehrlingsentschädigung	
1. Lehrjahr 40 % des Facharbeitersstundenlohnes	€ 804,00
2. Lehrjahr 45 % des Facharbeitersstundenlohnes	€ 904,50
3. Lehrjahr 55 % des Facharbeitersstundenlohnes	€ 1.105,50

Erhält der Arbeitgeber für einen Lehrling eine Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG“, in der Fassung vom 27. Jänner 2011, erhält der Lehrling eine einmalige Prämie.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit **Auszeichnung** absolvieren, erhalten eine Prämie in der Höhe von € 250,--.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit **gutem Erfolg** absolvieren, erhalten eine Prämie in der Höhe von € 200,--.

Eine Änderung dieser Förderung für den Arbeitgeber gemäß obiger Richtlinie zu § 19c BAG führt zum Entfall der Prämie für den Lehrling ab diesem Zeitpunkt.

F) *) *Schmutzzulage* für Mitarbeiter der Lohnkategorien A-C:

18 % des Normalstundenlohnes

*) *Geschäftsführerzulage* 40 % auf den Normalstundenlohn

*) *Nachtzulage* (inkl. allfälliger Überstundenzuschläge)

100 % auf den Normalstundenlohn

G) *Nachtarbeitszeit* von 18 bis 6 Uhr

Im übrigen gilt für alle Zulagen der Bundeskollektivvertrag für das Rauchfangkehrergewerbe in der Fassung vom 1.1.1988.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.1.2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2015.

Acht Monate vor dem 31.12.2015 sind Verhandlungen wegen Erneuerung dieses Zusatzkollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe für das Land Wien aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission einer Fühlungnahme zustimmt.

Wien, am 2. Juni 2014

Für die
Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer




KommR Josef Rejmar
Innungsmeister


Mag. Martin Kofler
Innungsgeschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz




Nationalratsabgeordneter
Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender


Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär